



# Beziehungen Schweiz–Vereinigtes Königreich (UK) nach dem Brexit

März 2021

Das Vereinigte Königreich (UK) ist am 31. Januar 2020 formell aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Seit dem 1. Januar 2021, mit dem Ende der Übergangsperiode, ist der Austritt auch aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion vollständig vollzogen. Neu regelt das am 30. Dezember 2020 unterzeichnete Handels- und Kooperationsabkommen die Beziehungen zwischen der EU und dem UK. Dementsprechend sind die EU-Drittstaatenabkommen – somit auch die bilateralen Abkommen Schweiz-EU – nicht mehr auf das UK anwendbar.

Um im Verhältnis Schweiz – UK die grösstmögliche Kontinuität gegenseitiger Rechte und Pflichten zu garantieren, hat die Schweiz im Rahmen ihrer «Mind the gap»-Strategie mit dem UK sieben neue bilaterale Verträge ausgehandelt. Diese Abkommen betreffen die Bereiche Handel, Dienstleistungen, Strassen- und Luftverkehr, Versicherungen sowie Migration und werden seit dem 1. Januar 2021 angewandt; im zweiten Halbjahr 2021 folgt zusätzlich die Inkraftsetzung eines bilateralen Polizeiabkommens. In einem zweiten Schritt soll nun die Zusammenarbeit Schweiz–UK – wo dies im beidseitigen Interesse liegt – über den bestehenden Stand hinaus ausgebaut werden («Mind the gap Plus»).

## Chronologie

- 01.01.2021 **Neue Abkommen Schweiz–UK werden angewendet**  
Vorläufige Anwendung Handels- und Kooperationsabkommen EU–UK
- 31.12.2020 Ende der Übergangsperiode EU–UK
- 30.12.2020 Unterzeichnung Handels- und Kooperationsabkommen EU–UK  
Unterzeichnung Abkommen über Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen EU–UK («Geheimhaltungsabkommen»)  
Unterzeichnung Abkommen UK-Europäische Atomgemeinschaft
- 21.12.2020 **Unterzeichnung gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Zusammenarbeit im Migrationsbereich**
- 15.12.2020 **Unterzeichnung Polizeiabkommen**
- 14.12.2020 **Unterzeichnung Abkommen zur Mobilität von Dienstleistungserbringern**
- 30.06.2020 **Unterzeichnung gemeinsame Erklärung über die Absicht der gegenseitigen Öffnung der Märkte für Finanzdienstleister**
- 31.01.2020 Formeller Austritt des UK aus der EU
- 25.02.2019 **Unterzeichnung Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, infolge des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens**
- 11.02.2019 **Unterzeichnung Handelsabkommen**
- 25.01.2019 **Unterzeichnung Strassenverkehrsabkommen und Versicherungsabkommen**
- 17.12.2018 **Unterzeichnung Luftverkehrsabkommen**
- 29.03.2017 Einleitung Austrittsverfahren gemäss Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch das UK (ursprünglich festgelegtes Austrittsdatum: 29.03.2019)
- 19.10.2016 Verabschiedung «Mind the gap»-Strategie durch den Bundesrat
- 23.06.2016 Entscheid der britischen Bevölkerung, aus der EU auszutreten («Leave» 51,9%)

## Beziehungen EU–UK nach dem Brexit

Nachdem sich das britische Stimmvolk am 23. Juni 2016 in einer Volksabstimmung für den Austritt aus der EU («Brexit») ausgesprochen hatte, trat das UK formell per 31. Januar 2020 aus der EU aus. In einem Austrittsabkommen wurde eine Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart, welche einen geordneten Austritt aus der EU ermöglichte. Während dieser Zeit blieb das UK weiterhin Teil des EU-Binnenmarkts sowie der Zollunion, dies allerdings ohne Mitentscheidungsrecht. Zudem wurden Drittstaatenabkommen der EU, wie bspw. auch die bilateralen Abkommen Schweiz–EU, weiterhin auf das UK angewendet. Seit dem 1. Januar 2021 ist der EU-Austritt nun komplett vollzogen. Neu regelt das am 30. Dezember unterzeichnete Handels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement, TCA) die Beziehungen zwischen der EU und dem UK.

Das TCA ist im Grundsatz ein Freihandelsabkommen. D.h. die EU und das UK verzichten auf Zölle und Mengenbeschränkungen (tarifäre Handelshemmnisse) auf sämtlichen Waren. Im Rahmen dieses Freihandelsansatzes übernimmt das UK kein EU-Recht. Dies hat die Konsequenz, dass die EU und das UK neu zwei getrennte Märkte, d.h. zwei verschiedene Regulierungsräume bilden und das UK darum den gleichberechtigten, hindernisfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt verliert (nichttarifäre Handelshemmnisse). Zudem erstellt der TCA einen Rahmen für die Kooperation im Bereich Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit. Im Bereich Governance wird u.a. ein Partnerschaftsrat und gemischte Ausschüsse zur ordnungsgemässen Umsetzung des Abkommens sowie ein Streitbeilegungsmechanismus in Form eines klassischen Schiedsgerichtsverfahrens geschaffen. Weil das UK kein EU-Recht übernimmt bzw. das TCA nicht auf Rechtsharmonisierung beruht, kommt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) bei der Streitbeilegung auch keine Rolle für die Auslegung von EU-Recht zu.

## Auswirkungen Brexit auf die Schweiz

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK sind vielseitig und intensiv. So war das UK 2019 mit einem Handelsvolumen von 44,6 Mrd. CHF der drittgrösste Handelspartner der Schweiz. Gemessen am Kapitalbestand ist es das fünfthöchste Zielland von Schweizerischen Direktinvestitionen (78,3 Mrd. CHF per Ende 2018) sowie das dritthöchste Herkunftsland von Direktinvestitionen in die Schweiz (65,9 Mrd. CHF). Im selben Jahr verbanden über 56'000 Flüge die Schweiz und das UK. Des Weiteren leben zurzeit rund 37'000 Schweizer/innen im UK, während es rund 42'000 britische Staatsangehörige in der Schweiz sind.

Die Beziehungen Schweiz–UK basieren bis anhin massgeblich auf den bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Um die zwischen der Schweiz und dem UK bestehenden Rechte und Pflichten auch nach dem Brexit so weit wie möglich sicherzustellen und allenfalls in bestimmten Bereichen auszubauen, hat der Bundesrat frühzeitig im Oktober 2016 seine entsprechende Strategie «Mind the gap» beschlossen. Im April 2018 wurde diese präzisiert, indem der Bundesrat entschied, dass die bilateralen Abkommen Schweiz–EU, wie im Austrittsabkommen EU–UK vorgesehen, während der Übergangsperiode weiterhin auf das UK zur Anwendung kommen sollen. Nach Zustandekommen des Austrittsabkommens UK–EU wurde in einem Notenwechsel zwischen der Schweiz und der EU formell bestätigt, dass die bilateralen Abkommen Schweiz–EU bis am 31. Dezember 2020 weiterhin auch für die Beziehungen Schweiz–UK gelten. Seit dem 1. Januar 2021 ist diese Regelung nun ausgelaufen.

## Neue Abkommen Schweiz–UK

Die Arbeiten im Rahmen der «Mind the gap»-Strategie werden durch eine interdepartementale Steuerungsgruppe koordiniert, geleitet durch die Abteilung Europa des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

Insgesamt wurden sieben Abkommen unterzeichnet, welche das gegenwärtige rechtliche Verhältnis der Schweiz mit dem UK zu grossen Teilen sicherstellt. Sechs davon werden seit dem 1. Januar 2021 angewandt.

### 1. Das Luftverkehrsabkommen

Das am 17. Dezember 2018 unterzeichnete Abkommen garantiert die lückenlose Weiterführung der bestehenden Regelungen für die Luftfahrt und sichert damit den Fluggesellschaften die geltenden Verkehrsrechte. Das Abkommen trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

### 2. Das Strassenverkehrsabkommen

Das am 25. Januar 2019 unterzeichnete Abkommen bestimmt, dass im Güterverkehr auf eine Bewilligungspflicht verzichtet und der gegenseitige Zugang für Güter- und Personentransporte weitergeführt werden kann. Weiterhin nicht zulässig ist die Kabotage, der Güter- und Personentransport innerhalb des jeweils anderen Staates. Es trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

### 3. Das Versicherungsabkommen

Das ebenfalls am 25. Januar 2019 unterzeichnete Abkommen erlaubt schweizerischen Versicherungsunternehmen im direkten Schadensversicherungsgeschäft, im UK Zweigniederlassungen zu gründen und zu betreiben (und umgekehrt). Dieses Abkommen überführt somit den Inhalt des Versicherungsabkommens Schweiz–EU von 1989 ins Verhältnis Schweiz–UK. Es trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### 4. Das Handelsabkommen

Das am 11. Februar 2019 unterzeichnete Abkommen überführt mehrere Abkommen mit der EU im Wirtschafts- und Handelsbereich in das künftige Verhältnis Schweiz–UK. Es umfasst das Freihandelsabkommen von 1972, das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1999, das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen MRA von 1999, das Landwirtschaftsabkommen von 1999, das Betrugsbekämpfungsabkommen von 2004 sowie das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit ZESA von 2009.

Das Handelsabkommen trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Da jedoch einige inkorporierte Abkommen bzw. Abkommensteile auf der Harmonisierung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU beruhen, kommen diese vorläufig noch nicht zur Anwendung. Sie können nur dann angewendet werden, wenn die EU und das UK analoge Vertragslösungen auf der Basis harmonisierter Standards vereinbaren. Dies betrifft das ZESA, Sektoren des Agrarabkommens (z.B. das Veterinärabkommen) sowie die meisten Sektoren des MRA mit Ausnahme der Kapitel Kraftfahrzeuge, gute Laborpraxis, gute Herstellungspraxis für Arzneimittel (die über zwei Drittel des Handelsvolumens abdecken).

#### 5. Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Am 25. Februar 2019 wurde das Abkommen unterzeichnet, das die im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) bis 31.12.2020 erworbenen Rechte (z.B. Aufenthaltsrechte, Sozialversicherungsansprüche, Anerkennung von Berufsqualifikationen) von Schweizer/innen im UK und für britische Staatsangehörige in der Schweiz schützt. Da auf Schweizer Seite der innerstaatliche Genehmigungsprozess für dieses Abkommen noch läuft, wird das Abkommen seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet. Ergänzt wird es im Bereich der sozialen Sicherheit durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses Schweiz–EU des FZA, der den Schutz der Rechte auf Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten ausweitet.

Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen, können Personen, die noch kein Gesuch eingereicht haben oder sich in Ausbildung befinden, bis zum 31. Dezember 2024 eine Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen. Diese wird anschliessend gemäss den Kriterien des FZA geprüft, womit sich in diesem Bereich kurzfristig für schweizerische und britische Staatsangehörige im Vergleich zur Situation vor dem Brexit nichts ändert.

#### 6. Das Abkommen zur Mobilität von Dienstleistungserbringern

Das am 14. Dezember 2020 unterzeichnete Abkommen betrifft die kurzfristige grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen – z. B. IT-Experten oder Ingenieure – und regelt deren Zugang und befristeten Aufenthalt. Britische Dienstleistungserbringer erhalten in der Schweiz einen Zugang von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, Schweizer Dienstleistungserbringer in UK 12 Monate innerhalb einer Periode von 24 Monaten (durch Marktzugangspflichten in über 30 Dienstleistungs-sektoren und weitere Vorzugsbedingungen) Zudem enthält das Abkommen Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Das Abkommen ist vorerst auf zwei Jahre befristet und lässt sich von beiden Seiten gemeinsam verlängern. Es wird seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt.

#### 7. Das Polizeikooperationsabkommen

Am 15. Dezember 2020 wurde das Abkommen unterzeichnet, welches die Zusammenarbeit mit den britischen Polizeibehörden stärkt und vertieft, insbesondere in der Kriminalitäts- und der Terrorbekämpfung. Damit werden die innere Sicherheit beider Länder gestärkt und die Beziehungen zum UK weiter ausgebaut («Mind the gap-Plus», vgl. unten). Das Abkommen soll im zweiten Halbjahr 2021 in Kraft treten.

Aufgrund des vorliegenden Abkommens EU–UK konnte in gewissen Bereichen des Marktzugangs in den Beziehungen Schweiz-UK **keine vollständige Kontinuität** erreicht werden. Denn weil das neue Verhältnis EU–UK nicht auf Rechtsharmonisierung basiert, konnten die entsprechenden Abkommen bzw. Abkommensteile aus dem Verhältnis Schweiz–EU, welche ihrerseits auf Rechtsharmonisierung beruhen, nicht auf das Verhältnis Schweiz–UK übertragen werden. Das betrifft bspw. im Handelsbereich das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (ZESA), Sektoren des Agrarabkommens (z. B. das Veterinärabkommen) sowie das MRA (mit Ausnahme der Sektoren Kraftfahrzeuge, gute Laborpraxis sowie gute Herstellungspraxis für Arzneimittel – siehe oben). Für den Warenhandel werden im Verhältnis EU–UK zudem Ursprungsregeln definiert, die nicht auf dem im Europa-Mittelmeer-Raum üblichen Ursprungssystem (PEM-Übereinkommen) beruhen und lediglich eine bilaterale Ursprungskumulation vorsehen (d. h., die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus Drittstaaten ist nicht möglich). Dies bringt neue Einschränkungen insbesondere für die diagonalen Kumulationsmöglichkeiten im Europa-Mittelmeer-Raum mit sich, die auch für Schweizer Unternehmen belastend sind.

## Weitere Bereiche

Im Rahmen der Sicherung weitgehender Kontinuität laufen ebenfalls Arbeiten in Bereichen, in denen keine neuen Abkommen notwendig sind:

- **Datenschutz:** Gemäss der entsprechenden Liste des Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) gehört das UK derzeit zu den Ländern mit einem angemessenen Datenschutzniveau. Auch nach dem EU-Austritt sollte das UK weiterhin über einen hohen Schutz personenbezogener Daten verfügen. Es wird erwartet, dass die EU Anfang 2021 entscheiden wird, ob sie das Datenschutzniveau des UK weiterhin als angemessen anerkennt. Der EDÖB beobachtet diese Entwicklungen aufmerksam. Sollte der EDÖB eine Änderung des Status des UK auf seiner Liste betreffend die Staaten mit angemessenem Datenschutzniveau in Betracht ziehen, würde er gemeinsam mit seinem britischen Counterpart, das Information Commissioner's Office ICO, ein abgestimmtes Vorgehen sicherstellen und die Unternehmen zu gegebener Zeit entsprechend informieren (u.a. damit sich diese auf die Verwendung alternativer Lösungen wie Standardverträge vorbereiten könnten).
- **Lugano-Übereinkommen (LugÜ):** Während der Übergangsperiode fand das Lugano-Übereinkommen über gerichtliche Zuständigkeiten und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) - wie alle internationalen Abkommen der EU - weiterhin auf das UK Anwendung.

Mittlerweile hat das UK einen Antrag gestellt, dem LugÜ als eigenständige Vertragspartei beizutreten, was von der Schweiz unterstützt wird. Dafür ist allerdings die ausdrückliche Zustimmung aller Vertragsstaaten des LugÜ erforderlich (Schweiz, EU, Dänemark, Island und Norwegen). Da noch nicht alle Vertragsparteien dem Beitritt des UKs zugestimmt haben, fällt das LugÜ (zumindest temporär) als Rechtsgrundlage im Verhältnis Schweiz-UK weg. Die Zuständigkeit und die Anerkennung für nach dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verfahren bzw. sich daraus ergebende Entscheidungen richtet sich daher im Verhältnis zum UK grundsätzlich wieder nach nationalem Recht. Für weitere Informationen siehe Bundesamt für Justiz BJ: [Brexit](#).

### «Mind the gap»-Plus»

Neben der Sicherung der Kontinuität sieht die «Mind the gap»-Strategie auch einen möglichen **Ausbau und eine Vertiefung der Beziehungen** zum UK («Mind the gap-Plus») vor. Dazu werden zurzeit Bereiche diskutiert, in denen dies möglich ist und ein gegenseitiges Interesse besteht.

Im **Handelsabkommen** Schweiz-UK wurde bereits festgehalten, dass die Schweiz und das UK nach dem Brexit exploratorische Gespräche führen werden, um das Abkommen zu ersetzen, zu modernisieren oder weiterzuentwickeln. Die entsprechenden Gespräche beruhen auf dem gegenseitigen Interesse, die langfristigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu vertiefen.

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** unterzeichneten Bundesrat U. Maurer und der britische Schatzkanzler R. Sunak am 30. Juni 2020 ein Joint Statement, welches die gemeinsame Absicht für ein Abkommen der beiden Länder festhält. Dieses soll den grenzüberschreitenden Marktzugang für ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen im Versicherungs-, Banken-, Asset Management- sowie Kapitalmarktinfrastrukturbereich ermöglichen.

Mit der Unterzeichnung einer rechtlich unverbindlichen gemeinsamen Erklärung am 21. Dezember 2020 bekräftigten die Schweiz und das UK zudem die Absicht, Wege zur Stärkung der Zusammenarbeit im **Migrationsbereich** zu erkunden. Da seit dem 1. Januar 2021 Staatsangehörige des UKs nicht mehr als EU-Staatsangehörige gelten, wird der gegenseitige **Arbeitsmarktzugang** für Neuzuzüger/innen seit dem 1. Januar 2021 durch die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen geregelt. Auf Schweizer Seite sind dies die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), verbunden mit dem Beschluss des Bundesrates betreffend separaten Kontingenten für 3'500 Erwerbstätige aus dem UK für das Jahr 2021. Im Bereich der **Sozialversicherung** kommt seit dem 1. Januar 2021 vorübergehend wieder das alte bilaterale Sozialversicherungsabkommen Schweiz–UK von 1968 zur Anwendung, bis – in Abstimmung mit der entsprechenden Vereinbarung zwischen EU und UK im TCA – ein neues Abkommen über die Koordinierung der Sozialversicherungen zwischen der Schweiz und dem UK abgeschlossen werden kann.

**Link zum PDF**

[www.eda.admin.ch/europa/brexit](http://www.eda.admin.ch/europa/brexit)

**Weitere Informationen**

Abteilung Europa AE

Tel. +41 58 462 22 22, [sts.europa@eda.admin.ch](mailto:sts.europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)

**Allgemeine Rückfragen:**

Kommunikation EDA

Tel. +41 58 462 31 53, [kommunikation@eda.admin.ch](mailto:kommunikation@eda.admin.ch)

**Luftverkehr:**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL: Laurent Noël

Tel. +41 58 465 90 98, [laurent.noel@bazl.admin.ch](mailto:laurent.noel@bazl.admin.ch)

**Strassenverkehr:**

Bundesamt für Verkehr BAV: Medienstelle

Tel. +41 58 462 36 43, [presse@bav.admin.ch](mailto:presse@bav.admin.ch)

**Versicherungen / Finanzdienstleistungen:**

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF:

Kommunikation

Tel. +41 58 462 46 16, [info@sif.admin.ch](mailto:info@sif.admin.ch)

**Handel / Dienstleistungserbringung:**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO:

Medien und Kommunikation

Tel. +41 58 469 69 28, [medien@seco.admin.ch](mailto:medien@seco.admin.ch)

**Rechte der Bürgerinnen und Bürger / Migration:**

Staatssekretariat für Migration SEM:

Stab Information und Kommunikation

Tel. +41 58 465 78 44, [medien@sem.admin.ch](mailto:medien@sem.admin.ch)

**Polizeizusammenarbeit:**

Bundesamt für Polizei fedpol: Kommunikation

Tel. +41 58 463 13 10, [media@fedpol.admin.ch](mailto:media@fedpol.admin.ch)

**Lugano-Übereinkommen (LugÜ):**

Bundesamt für Justiz BJ: Fachbereich Internationales Privatrecht

Tel. +41 58 463 88 64, [ipr@bj.admin.ch](mailto:ipr@bj.admin.ch)